

Abschrift/S von Übersetzung Je. 25.2.1960

V e r t r a g

Zwischen

- I. dem Kriegsministerium der Vereinigten Arabischen Republik,
vertreten durch
Konteradmiral Youssef H a m m a d , Generaldirektor von Ports-
and Lighthouses Administration der VAR, Alexandrien,
nachstehend "Käufer" genannt, einerseits
- II. Transportmaschinen Export-Import, Deutscher Innen- und Aussenhandel,
Berlin-W 8, Mohrenstr. 61,
vertreten durch
Ingenieur Wolfgang S c h w a n i t z , nachstehend
"Lieferant" genannt, andererseits.

Artikel 1

Der Lieferant übernimmt es, in seinen Werken (VEB Schiffswerft Berlin)
zu bauen und dem Käufer nach seinem Hafen Alexandrien zu liefern :

3 Einheiten (drei) Feuerlöschboote

gemäss den folgenden Unterlagen, welche einen untrennbaren Bestand-
teil dieses Vertrages darstellen :

- | | |
|--|----------|
| 1. Generalplan-Zeichnung Nr. 1.410-097-051 | Anlage A |
| 2. Spezifikationen vom 17. September 1959 | Anlage B |
| 3. Form des Garantiebrieves | Anlage C |

Der Lieferant übernimmt es weiterhin, nach der Ankunft in Alexandrien
die Montagearbeiten an den genannten Feuerlöschbooten zu vollenden
gem. den nachstehend erwähnten Bedingungen in diesem Vertrag.

Artikel 2

a) Klassifikation

Die Fahrzeuge sollen entsprechend den Bedingungen der Deutschen
Schiffsrevision- und Klassifikation, genannt DSRK, klassifiziert
werden mit der höchsten Klasse für solche Feuerlöschboote (DSRK A1K)
und ein Klassifikationszertifikat durch die DSRK erhalten. Auszüge
aus der entsprechenden Klassifikation sollen dem Käufer mit den
Bauplänen übermittelt werden.

b) Zeichnungen

Der Plan der Generalplanzeichnungen, auf den sich in Artikel 1,
Anlage 1, bezogen wurde, ist durch den Käufer schon gebilligt und
angenommen worden.

Wie die Baupläne soll derselbe dem Käufer zur Genehmigung nach-
vorheriger Bestätigung durch die DSRK übermittelt werden. Der
Käufer soll dem Lieferanten seine Zustimmung zu den Bauplänen
spätestens 30 Tage nach Übermittlung derselben durch den Lieferanten
mitteilen, sonst werden dementsprechend die Erprobungsdaten und folg-
lich auch der nachstehend spezifizierte Liefertermin verlängert.

Der Lieferant kann irgendwelche Änderungen an den Anlagen und Einzelheiten der Schiffe nach der endgültigen Bestätigung der Konstruktionspläne, die durch den Käufer in Auftrag gegeben werden, nicht anerkennen. Ausgenommen hiervon sind Wohnraum und Inventar, die gemäss den beigefügten Spezifikationen und Zeichnungen geliefert werden, welche durch beide Parteien unterzeichnet sind, wenn diese Änderungen innerhalb des vereinbarten Preislimits sowie der festgelegten Spezifikationen liegen und nicht irgendeine Verzögerung der Ausführung noch irgendwelche Änderungen der festgelegten Zeichnungen durch den Projektanten verursachen.

Artikel 3

Garantie-Hinterlegung

Als Sicherheit für die ordnungsgemässe Ausführung dieses Vertrages soll der Lieferant binnen 15 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages seinen Garantiebrief in der beigefügten Form (Anlage C), ausgestellt in der Währung dieses Vertrages von einer anerkannten Bank in der VAR oder von der Deutschen Notenbank Berlin, und bestätigt durch eine anerkannte Bank in der VAR, für einen gleichen Betrag von 10% des Vertragswertes, wie in Artikel 4 erwähnt, hinterlegen.

Dieser Vertrag soll nicht endgültig und bindend für den Käufer sein, bis die Hinterlegung tatsächlich erfolgt ist.

Die genannte Garantie wird zu ihrem vollen Betrag entsprechend den Bedingungen und Abmachungen des Vertrages gehalten und weitergeführt wie eine geldliche Garantie für die Ausführung und genaue Erfüllung dieses Vertrages und Wiedererlangung von Überbezahlungen oder irgendwelchen Strafen oder Schadenersatz, für welche der Lieferant verantwortlich gemacht werden kann bis zum Ablauf der Garantieperiode, erwähnt in Artikel 14, wenn der Käufer diesem Garantiebrief an die betreffende Bank zurückgibt.

Wenn zu irgendwelcher Zeit während der Periode des Vertrages irgendwelche Summen von der Garantiehinterlegung abgezogen werden sollen, soll der Lieferant sofort bei Empfang einer schriftlichen Anforderung vom Käufer den Betrag in der Höhe zurückzahlen, wie er abgezogen wurde, um so die Garantiehinterlegung zu ihrem vollen Betrag bis zum Ablauf der in Artikel 14 erwähnten Garantieperiode aufrechtzuerhalten.

Artikel 4

Preise und Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Gesamtpreis für die drei Feuerlöschboote gemäss den beigefügten Spezifikationen und Zeichnungen beträgt

L.E. 198.000,-

(Einhundertachtundneunzigtausend Ägyptische Pfund), d.h. L.E. 66.000,- (Sechshundertsechzigtausend) für die Lieferung cif Alexandrien für jedes Feuerlöschboot.

Im Falle irgendwelcher Änderung des Wertes des Ägyptischen Pfund wird der Käufer seine Zahlungen gemäss den Bedingungen des langfristigen Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der DDR und der VAR vom 13.12.58 Artikel VI vornehmen.

Es ist vereinbart, dass der obige Preis folgendes einschliesst :

- a) Abnahmeprüfung, wie in Artikel 10 und 11 vorgesehen,
- b) Transport bis Alexandrien,
- c) Fertigstellung der Montage der Feuerlöschboote im Hafen von Alexandrien,

- d) Die Kosten der Entsendung sowie Ausgaben und Gebühren für einen Garantie-Ingenieur für eine Periode von maximal 3 Monaten, beginnend vom Datum der provisorischen Übernahme der letzten Einheiten nach der endgültigen Prüfung im Hafen von Alexandrien zum Zwecke der Indienststellung der Einheiten und der Ausbildung der Techniker des Käufers.
- e) Irgendwelche anderen Kosten und Ausgaben gelegentlich der Erfüllung dieses Vertrages, d.h. Steuern, Abgaben, Patentrechte, Verfügungsrechte usw.

Der obige Preis wird in Ägyptischen Pfund durch das Clearing zwischen der Vereinigten Arabischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Weise bezahlt :

- 1.) 10% (zehn Prozent) des Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und nach Hinterlegung des in Artikel 3 erwähnten Garantiedeposits
- 2.) 40% (vierzig Prozent) des Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Einreichung eines durch die DSRK und den Vertreter des Käufers bestätigten Zertifikats über die Beendigung der Kiellegung aller 3 Einheiten.
- 3.) 40% (vierzig Prozent) des Preises für jedes Schiff innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage eines durch die DSRK und den Vertreter des Käufers bestätigten Zertifikats über die zufriedenstellende Beendigung der vorläufigen Prüfungen und Erprobungen jeder Einheit im Werk des Lieferanten.
- 4.) 10% (zehn Prozent) des Kaufpreises für jedes Schiff spätestens 30 Tage (dreissig) nach der endgültigen Prüfung und vorläufigen Übernahme jedes Schiffes nach seiner Ankunft in Alexandrien. Die Prüfung sollte innerhalb von 2 Wochen nach der Ankunft jeder Einheit durchgeführt werden.

Der Käufer soll innerhalb 2 Wochen nach Hinterlegung der in Artikel 3 erwähnten Garantie ein unwiderrufliches, teilbares und bestätigtes Akkreditiv bei der Deutschen Notenbank Berlin zu Gunsten des Lieferanten eröffnen, das den Gesamtpreis der gekauften Feuerlöschboote deckt. Die obenerwähnten Zahlungen werden gegen Aushändigung folgender Dokumente durch eine anerkannte Bank in der VAR ausgeführt :

- a) für die erste Rate, die 10% des Kaufpreises deckt:
 - 1. eine unterzeichnete Kopie dieses Vertrages
 - 2. einen Garantiebrief, der den genannten Betrag deckt, ausgestellt durch eine anerkannte Bank in der VAR (Ägyptische Region) oder durch eine deutsche Bank und bestätigt durch eine anerkannte Bank in der VAR (Ägyptische Region).

Für die bei der Beendigung der Kiellegung aller 3 Einheiten fälligen 40% :

- 1. Ein Zertifikat der DSRK, bestätigt durch den Vertreter des Käufers, das die Tatsache der Beendigung der Kiellegung aller drei Einheiten bestätigt. Im Falle der Abwesenheit des Vertreters des Käufers zur Zeit der Kiellegung aller 3 Einheiten, soll das Prüfungszertifikat nur von der DSRK bestätigt, für die Bezahlung der 2. Rate gefordert werden.

2. Einen Garantiebrieft, der den genannten Betrag deckt, ausgestellt durch eine anerkannte Bank, wie bei der ersten Rate.

c) Für die fälligen 40% nach den Prüfungen in Deutschland :

1. Vorlage des Prüfungszertifikats, das die Fertigstellung und die Prüfungen jedes Fahrzeuges in der Werft seitens der DSRK und des Vertreters des Käufers bestätigt.
2. Einen Garantiebrieft, der den genannten Betrag deckt, ausgestellt durch eine anerkannte Bank, wie bei den obigen Raten.

d) Für die 10%, fällig innerhalb von 30 Tagen nach der endgültigen Prüfung und vorläufigen Übernahme jeder Einheit nach seiner Ankunft im Hafen von Alexandrien :

1. Vorlage des Annahmeprotokolls, gebilligt durch die Prüfungskommission zu Gunsten des Käufers.

Der oben unter a), b) und c) erwähnte Garantiebrieft bzw. die Deckung der Zahlungen von 10%, 40% und 40% der Raten des Gesamtpreises sollte übertragen und innerhalb von 15 Tagen nach der endgültigen Prüfung und vorläufigen Übernahme aller Einheiten im Hafen von Alexandrien an den Lieferanten zurückgesandt werden. Die Bank soll von den obengenannten Zahlungsbedingungen informiert werden und soll an sie gebunden sein.

Artikel 5

Darüber hinaus soll der Lieferant ein Zertifikat unterbreiten, das bestätigt, dass die gelieferten Feuerlöschboote nicht israelischen Ursprungs sind, und dass kein israelitisches Rohmaterial verarbeitet wurde. (Siehe Anlage E).

Artikel 6

Versicherung der Einheiten

Die Versicherung der Fahrzeuge wird durch den Lieferanten vorgenommen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verschiffung der genannten Fahrzeuge, die mit diesem Vertrag gedeckt sind, auf Schiffen unter der Flagge der VAR vorzunehmen. Im Falle, dass sich in dieser Beziehung jedoch Schwierigkeiten ergeben, kann der Lieferant die Zustimmung der kompetenten Behörden der VAR einholen, die Verschiffung auf fremden Schiffen vornehmen zu dürfen.

Artikel 7

Liefertermin

Die Ablieferung aller Feuerlöschboote wird im Hafen von Alexandrien innerhalb ~~der~~ einer Periode von 5 Monaten, gerechnet vom Datum der Ausführung der ~~Prüfungen~~ ^{Prüfungen}, die längsseits der Werft des Lieferanten durchgeführt werden, vorgenommen.

Die Zeit der Ausführung solcher Prüfungen sollte 30 Tage nach dem folgenden Anfangsdatum jeder Einheit nicht überschreiten :

1. am 31.10.61, 2. am 30.11.61, 3. am 31.12.61

Artikel 8

Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt ist der Lieferant zu einer Ausdehnung der festgesetzten Lieferfrist berechtigt. Unter höherer Gewalt sind Störungen während der Ausführung des Vertrages zu verstehen, die durch Umstände ausserhalb der Kontrolle des Lieferanten auftreten.

Das Recht des Lieferanten auf eine Ausdehnung der Lieferfrist im Falle von höherer Gewalt ist von folgenden Verfahren abhängig :

- a) dass er innerhalb von 30 Tagen nach Auftreten eines Falles von höherer Gewalt den Käufer schriftlich informiert, dass er sich für berechtigt hält zu einer Verlängerung der Zeitgrenze,
- b) dass er Beweise vorlegt vom Tage des Vorkommens und der Dauer der höheren Gewalt in einer angemessenen Weise,
- c) dass er beweist, dass die genannte Lage tatsächlich die Ausführung des Vertrages gehemmt hat.
- d) Wenn die Verlängerung der festgelegten Lieferzeit 12 Monate überschreitet, soll der Käufer das Recht haben, diesen Vertrag zu annullieren durch einen eingeschriebenen Brief an den Lieferanten und ohne, dass es irgendwelcher gesetzlichen oder gerichtlichen Verfahren bedarf oder anderer Formalitäten.

Artikel 9

Lieferort

Ort der Lieferung aller 3 Feuerlöschboote ist der Hafen des Käufers in Alexandrieh.

Artikel 10

Aufsicht und Überwachung während des Baues und der Lieferung

Der Bau der Feuerlöschboote hat unter Aufsicht der DSRK zu dem Umfang zu erfolgen, der durch diese Institution gefordert wurde, so dass sie die nötigen Zertifikate ausstellen kann.

Alle Kosten im Zusammenhang mit dieser Überwachung und mit der Ausstellung der genannten Zertifikate sollen durch den Lieferanten getragen werden.

Der Käufer hat das Recht, eine Person auf seine eigenen Kosten zu ernennen, die während des Baues der Feuerlöschboote als Aufsichts-führender des Käufers tätig ist.

In dem Falle, dass der Käufer nicht wünscht, eine Person seines eigenen Unternehmens für diese Aufgabe zu ernennen, ist beabsichtigt, dass die Deutsche Warenabnahmegesellschaft Berlin die Aufsicht ausübt. Mit dieser hat der Käufer eine Vereinbarung hierüber abzuschliessen.

Artikel 11

Prüfungen

Bei Fertigstellung der Fahrzeuge soll der Lieferant dieses dem Käufer schriftlich zur rechten Zeit melden und den Käufer gleichzeitig auffordern, die Prüfungen vorzubereiten. Der Käufer wird zur gleichen Zeit dem Lieferanten die Namen der Personen mitteilen, die den Käufer in der Prüfungskommission vertreten werden, welche durch die DSRK gebildet werden soll.

Die ermächtigten Vertreter des Lieferanten werden bei den Prüfungen auch zugegen sein.

Der Lieferant soll auf seine eigenen Kosten und unter der Kontrolle der Prüfungskommission die Prüfungen und Probefahrten der Fahrzeuge gemäss den Bedingungen der DSRK ausführen; das Programm hierüber wird dem Käufer zur rechten Zeit mitgeteilt.

Im Falle, dass diese Prüfungen und Besichtigungen keine zufriedenstellenden Resultate ergeben, soll der Lieferant irgendwelche Mängel und Fehler abstellen und die Prüfungen sollen wiederholt werden, bis zufriedenstellende Resultate erreicht werden. Das Ergebnis der Besichtigung und der Prüfungen soll durch Aufstellung eines Protokolls, das durch die Mitglieder der Prüfungskommission und durch die Vertreter des Lieferanten unterzeichnet wird, bestätigt werden.

Artikel 12

Vorbereitung der Schiffe für den Transport zum Bestimmungsort

Nach der Prüfung soll jedes Fahrzeug durch den Lieferanten für die Überführung zu seinem Bestimmungsort, dem Hafen von Alexandrien, vorbereitet werden.

Der Lieferant soll auf seine eigenen Kosten die beweglichen Teile versichern, zerbrechliche Teile demontieren und verpacken, Metallteile, die der Luft ausgesetzt sind, einfetten und schützen und alle notwendigen Maßnahmen, die für den Transport der Fahrzeuge gefordert werden, vornehmen.

Nach der Ankunft jedes Fahrzeuges in Alexandrien übernimmt es der Käufer, dem Lieferanten alle örtlichen Hilfsmittel, sowohl Käne, Werkzeuge usw. als auch gelernte und ungelernte Arbeitskräfte, die für die Montage der demontierten Teile der Fahrzeuge notwendig sind, kostenlos zur Verfügung stellen.

Artikel 13

Schadenersatz für verspätete Lieferung

Im Falle einer Verzögerung in der Erfüllung des ganzen Vertrages oder einiger Teile desselben hinsichtlich der Lieferzeit, und falls der Lieferant nicht vor der im Vertrag festgelegten Lieferzeit den Grund der Verzögerung, hervorgerufen durch höhere Gewalt, gemeldet hat, erhält der Käufer das Recht :

- a) dem Lieferanten eine besondere Zeit für die Lieferung zu gewähren, und wenn die Zeit, die für die Lieferung festgesetzt ist, um mehr als 30 Tage überschritten wird, ohne dass höhere Gewalt fällig wird, 1% (Ein Prozent) vom Vertragspreis für jeden Kalendermonat Verzögerung abzuziehen. Der so abgezogene Schadenersatz darf 4% (vier Prozent) nicht überschreiten oder
- b) der Käufer hat das Recht, dieselben anderswo zu kaufen, auf dem offenen Markt und das Konto des Lieferanten mit irgendwelchen aufgetretenen Sonderkosten zu belasten und solche Sonderkosten von irgendeinem Betrag, fällig an den Lieferanten, einzubehalten, oder
- c) den Vertrag zu annullieren und die letzten 10% der Hinterlegung zu verwirken. Die Annullierung wird wirksam durch einen eingeschriebenen Brief an den Lieferanten und ohne dass es irgendwelcher gesetzlichen oder gerichtlichen oder anderer Formalitäten bedarf. X)

Artikel 14

Garantie

Nachdem die Feuerlöschboote in Alxandrien wieder aufgebaut und geprüft wurden, wird der Lieferant frei von aller Verantwortung für irgend-

X/ Die Rechte unter Punkt b) und c) können nur angewandt werden, wenn die festgelegte Lieferzeit um mehr als 4 Monate überschritten wird.

Artikel 14

Garantie (Fortsetzung von Seite 6)

welche Defekte sein, die in der Folge erscheinen können, ausser den Defekten, die von schlechter Arbeit, schlechter Konstruktion oder dem Gebrauch defekter Materials herrühren, und vorausgesetzt, dass eine schriftliche Notiz dem Lieferanten innerhalb der Garantiezeit von 12 Monaten, beginnend mit der Unterzeichnung der Prüfungsprotokolle in Alexandrien, gegeben wird. In diesem Falle wird nur der Lieferant die defekten Teile in Alexandrien reparieren oder ersetzen.

Alle Ansprüche, die während der Garantiezeit des Lieferanten erhoben werden, sind durch den Käufer zu beweisen, entweder durch ein Protokoll, das durch den Garantieingenieur zu Gunsten des Lieferanten aufgestellt wurde, oder durch ein Protokoll, ausgefertigt durch eine der Klassifikations-Gesellschaften, die Vertreter in der VAR haben.

Irgendwelche Ansprüche ausser solchen, die ausdrücklich im vorliegenden Artikel erwähnt sind, sind ausgeschlossen.

Artikel 15

Steuern und Gebühren

Alle Steuern, Gebühren, Abgaben und Kosten, zu welchen der Lieferant in der DDR in Verbindung mit dem Vertrag verpflichtet ist, sollen durch den Lieferanten getragen werden.

Alle Steuern, Gebühren, Abgaben und Kosten, für welche der Lieferant in der VAR (Region Ägypten) verantwortlich ist, sollen durch den Käufer getragen werden ausser der Stempelsteuer für Bezahlung und Vertrag, welche vom Lieferanten getragen werden soll.

Artikel 16

Arbitrage

Im Falle irgendwelcher Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, soll der Streit an die Arbitrage verwiesen werden.

Das Ägyptische Recht wird das angewendete Recht sein.

Die Entscheidung des Arbitrage-gerichts soll endgültig und bindend für beide Parteien sein. Jede der am Streit beteiligten Parteien hat einen Schiedsrichter innerhalb 30 reiner Arbeitstage zu ernennen, nachdem sie dazu aufgefordert wurden.

Die durch beide Parteien gewählten Schiedsrichter haben einen Präsidenten von einem dritten Lande zu wählen. Im Falle, dass sie sich nicht über die Person des Präsidenten innerhalb von 60 Tagen nach ihrer eigenen Ernennung einigen können, oder dieser verhindert ist, anzunehmen etc., wird der Präsident der Deutschen Kammer für Aussenhandel einen Präsidenten von einem dritten Land bestimmen. Die Schiedsrichter sollen dem durch die geführten Verfahren folgen und beide Seiten hören. Das durch die Mehrheit unterzeichnete Urteil soll gültig sein.

Die Kosten des Arbitrageverfahrens einschl. sowohl der Gebühren der Schiedsrichter als auch die, welche den Parteien entstehen, sollen durch das Urteil festgelegt werden. Die Verhandlung soll im Lande des Verklagten, entweder in Kairo oder in Berlin stattfinden. Wenn eine der beiden Parteien die Entscheidung des Schiedsgerichtes

nicht ausführen will, soll der Fall dem Gerichtshof des Verklagten, entweder in Kairo oder in Berlin, übergeben werden.

Artikel 17

Garantieingenieur

Der Lieferant wird einen Garantie-Ingenieur für eine Zeit von 3 Monaten, gerechnet vom Datum der Erprobung und nach Übernahme der letzten Schiffseinheit im Hafen von Alexandrien stellen.

Die in Artikel 4, Punkt d) dieses Vertrages erwähnten Kosten für den Garantie-Ingenieur werden vom Lieferanten getragen.

Artikel 18

Lieferdokumente

Die folgenden Dokumente werden dem Käufer mit jedem Fahrzeug in vierfacher Ausfertigung geliefert :

- a) Genralplan
- b) Arbeitsplan des Maschinenraumes
- c) Arbeitsplan des E-Systems
- d) Displacement-Kurvenblatt usw.
- e) Kurve der Spantflächen und -momente
- f) Pantokarenen der Stabilität
- g) Peilkurven für die Brennstofftanks
- h) schematische Pläne
- i) Baubeschreibung

Alle Dokumente sind in englischer Sprache zu liefern.

Der vorliegende Vertrag wurde in 6 Kopiene in englischer Sprache ausgefertigt, wovon der Käufer 4 Kopien und der Lieferant 2 Kopien erhält.

Alexandrien, den 15.2.1960

Für den Käufer

gez. Unterschriften

Für den Lieferanten

gez. Schwanitz